

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen - Nr.:</b>	<b>VO/4988/2016</b>	<b>TOP</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>13.07.2016</b>	
<b>Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>			
<b><u>Dezernat:</u></b>	<b>I</b>		
<b><u>Fachdienst:</u></b>	<b>10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement</b>		
<b><u>Sachbearbeiter/in:</u></b>	<b>Heilmann, Marco (10) ,Flöck-Umbeck, Ursula (20)</b>		
<b><u>Beratende Gremien:</u></b>	<b>Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>		

## **Marburger Ortsrecht**

### **III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Universitätsstadt Marburg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beigefügte III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

#### **Begründung:**

Durch die „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Universitätsstadt Marburg“ wird u. a. eine Steuer auf das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten erhoben, soweit diese Geräte öffentlich zugänglich sind.

In § 4 – Steuersätze wird sowohl in drei Kategorien von Apparaten unterschieden, als auch eine Differenzierung nach dem Aufstellort vorgenommen. Von Relevanz für die Beschlussfassung dieses III. Nachtrages sind jedoch nur die nachfolgend dargestellten Kategorien, für die nach der derzeitigen Satzungslage jeweils eine unterschiedlich hohe Besteuerung vorgesehen ist. Die Steuer bemisst sich dabei nach der elektronisch gezählten Bruttokasse:

Spielapparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit,	die in Spielhallen aufgestellt sind:	18 %
	die in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind:	14 %
Spielapparate <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit,	die in Spielhallen aufgestellt sind:	8 %
	die in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten aufgestellt sind:	6 %

### **Aufhebung der differenzierten Besteuerung / Erhöhung der Steuersätze**

Durch diesen zu beschließenden Nachtrag soll die differenzierte Besteuerung nach dem Aufstellort aufgehoben werden. Die bisherige Differenzierung ist zum einen rechtlich nicht notwendig, zum anderen widerspricht die differenzierte Besteuerung der ordnungspolitischen Lenkungsfunktion, die eine Spielapparatesteuersatzung beinhaltet. Die bisher durch diese Satzung festgelegte höhere Besteuerung für Apparate in Spielhallen lässt sich sachlich zwar durchaus mit dem zusätzlichen Anreiz begründen, den Spielhallen aufgrund der Vielfalt und der Menge der aufgestellten Geräte bieten.

Neben des pekuniären Aspektes der Spielapparatesteuer hat diese Vergnügungssteuer auf Spielapparate jedoch auch eine ordnungspolitische Funktion. So ist die Bekämpfung und die Eindämmung der Spielsucht ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel. Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts komme den von der Spielapparatesteuersatzung erfassten Spielautomaten eine zentrale Bedeutung zu, da dort die meisten Spieler mit pathologischem oder problematischem Spielverhalten spielen (1 BvR 2384/08 vom 03.09.2009). Eine niedrigere Besteuerung von Geräten, die in Gaststätten oder an sonstigen Orten aufgestellt sind, ist aus unserer Sicht im Hinblick auf vorgenannte Lenkungsfunktion der Steuererhebung nicht zielführend. Aus diesem Grund sollte die differenzierte Besteuerung nach dem Aufstellort aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes ist zu beachten, dass der gewählte Steuersatz einerseits der ordnungspolitischen Funktion gerecht werden muss. Zur Bekämpfung und Eindämmung des Suchtverhaltens ist es erforderlich, dass die Zahl der in Marburg aufgestellten Geräte begrenzt bleibt. Andererseits darf die Steuererhebung aber auch keine erdrosselnde Wirkung haben, da sie ansonsten in die Berufsfreiheit der Geräteaufsteller/innen eingreifen und unter anderem eine Verletzung der Grundrechte nach Art. 12 Abs. 1 GG darstellen würde. In Abwägung dieser Aspekte ist eine moderate Erhöhung des Steuersatzes um 2 Prozentpunkte auf nunmehr 20 % für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorgesehen.

Die Anzahl der in Marburg aufgestellten Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ist verschwindend gering; der Steuersatz für diese Apparate sollte durch diesen III. Nachtrag auf einheitlich 10 % angehoben werden.

Zur Höhe des Steuersatzes von 20 % ist auszuführen, dass eine nicht geringe Anzahl von Städten, darunter auch hessische Städte wie etwa Wiesbaden, Frankfurt a. M. und Bad Homburg v. d. H., den Steuersatz bereits auf diesen Wert erhöht haben. In den vergangenen fünf bis sechs Jahren befassten sich mehrere Gerichte mit der Anhebung des Steuersatzes auf vorgenannte Höhe. Tenor der uns bekannten Urteile ist, dass eine Erhöhung auf 20 % zulässig und rechtmäßig ist, wenn die Zahl der Automaten vor der Erhöhung stabil oder ansteigend war und es nach der Erhöhung nicht zu einem Absterben der Branche kommt.

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte erst vor einigen Monaten die vorgenannte Linie der Rechtsprechung (Urteil vom 14.10.2015, Az. 9 C 22/14). Nach diesem Urteil stellt die Erdrosselungswirkung weiterhin die zentrale Begrenzung für die Erhöhung der Steuersätze dar. Hinsichtlich der Frage, ob eine erdrosselnde Wirkung vorliegt, kommt es jedoch nicht auf den Markt im Allgemeinen an, sondern es muss grundsätzlich die Marktsituation in der konkreten Gemeinde zugrunde gelegt werden. Zur Beurteilung der Erdrosselungswirkung darf **(zusätzlich!)** die Bestandsentwicklung seit Erlass der Satzung herangezogen werden.

Die zurzeit gültige Satzung wurde mit Inkrafttreten zum 01.02.2011 neu gefasst. Der Steuersatz für Gewinnspielapparate in Spielhallen in Höhe von 15 % (seit dem 01.01.2007) wurde unverändert aus der bis dahin geltenden Satzung vom 30. November 1993 übernommen. Die Erhöhung von 15 auf derzeit 18 % erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2014 und trat zum 01.07.2014 in Kraft.

Wenngleich sich seit 2011 die Zahl der Spielhallen in Marburg um 3 auf 24 und die der aufgestellten Geräte um 30 auf 266 zum jetzigen Stand verringert hat, liegen die Gründe dafür nicht in einer Erdrosselungswirkung der Steuererhebung, sondern in den Beschränkungen durch das neue Hessische Spielhallengesetz (HSpielhG), in Gewerbeuntersagungsverfahren wegen Steuerschulden und aufgrund des Abrisses eines Gebäudes. Die Erhöhung des Steuersatzes von 15 auf 18 % war jedoch nicht ursächlich für die Reduzierung der Geräteanzahl in der Universitätsstadt Marburg.

Die Erhöhung des Steuersatzes auf 10 % wird aufgrund der geringen Anzahl der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nur geringfügige finanzielle Auswirkungen zur Folge haben. Die Anhebung des Steuersatzes auf einheitlich 20 % bei Gewinnspielgeräten könnte jedoch zu Mehreinnahmen für die Universitätsstadt Marburg in Höhe von geschätzt rd. 200.000 € pro Jahr führen, wobei sich die Auswirkungen des neuen Spielhallengesetzes mit Abstandsregelungen und Verbot von Mehrfachkonzessionen derzeit nicht abschätzen lassen. Wie sich diese Steueranhebung auf die Entwicklung der Anzahl der aufgestellten Spielapparate bzw. der Spielhallen auswirken wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

### **Weitere Änderungen**

Eine weitere Änderung dieses III. Nachtrages ist, dass die Definition der Bruttokasse in § 3 Buchstabe a) aktualisiert werden soll. Dies ist notwendig, da moderne Apparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können, sodass nunmehr auch Geldschein-Dispenser in der Definition erwähnt werden sollen.

Des Weiteren soll die Formulierung in § 4 Abs. 2 geändert werden. In der bisherigen Fassung wurden Begriffe verwandt, deren Bedeutungsgehalt sich zwar erschloss, die aber in der Satzung nicht anderweitig verwandt wurden. Dies begründet im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung Risiken. Diese werden dadurch vermieden, dass anstatt des Begriffs der „negativer Salden“ und des „positiven Kasseninhalts“ jetzt konsequent der Begriff „Bruttokasse“ genutzt wird.

In § 7 Abs. 2 soll ein Hinweis auf die bestehende Gesetzeslage eingefügt werden. Da das Gesetz über kommunale Abgaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG) auch Bezug auf § 168 der Abgabenordnung nimmt, steht die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 2 der Satzung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Dieser Hinweis ist nicht unbedingt notwendig, da sich die Rechtsfolge aus den vorgenannten Rechtsvorschriften ergibt, allerdings sind derartige Hinweise in der Praxis erfahrungsgemäß hilfreich.

Weitere Änderungen sind aufgrund redaktioneller Gründe notwendig und ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse, welche die bisherige und die neue Fassung nebeneinander stellt.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Synopse
- III. Nachtrag zur Spielapparatesteuersatzung

**III. Nachtrag zur SATZUNG  
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen  
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Universitätsstadt Marburg  
– Synopse –**

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<b>§ 3 Steuerbemessung</b>	<b>§ 3 Steuerbemessung</b>	
<p>Die Steuer bemisst sich:</p> <p>a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und Fehlbeträgen, abzüglich Röhrenauffüllungen)</p>	<p>Die Steuer bemisst sich:</p> <p>a) zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- <b>bzw. Geldschein-Dispenser</b>-Entnahmen und Fehlbeträgen abzüglich Röhren- <b>bzw. Geldschein-Dispenser</b>-Auffüllungen)</p>	<p>Da moderne Apparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können, ist es notwendig, die Definition der Bruttokasse zu aktualisieren. Es werden neben den Röhren jetzt auch die Geldschein-Dispenser erwähnt.</p>
<b>§ 4 Steuersätze</b>	<b>§ 4 Steuersätze</b>	
<p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangene Kalendermonat und Apparat:</p> <p>a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: 18 v. H. der Bruttokasse</p> <p>b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 14 v. H. der Bruttokasse</p>	<p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:</p> <p>a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen: <b>20</b> v. H. der Bruttokasse</p> <p>b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: <b>20</b> v. H. der Bruttokasse</p>	<p>Der Steuersatz soll für alle Spielapparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese in Spielhallen oder in Gaststätten bzw. an anderen Aufstellorten aufgestellt sind, einheitlich auf 20 % angehoben werden.</p> <p>Wenngleich die Steuersätze der Buchstaben a) und b) beziehungsweise c) und d) einheitlich sind, ist dennoch weiterhin eine getrennte Darstellung aufgrund des Steuererklärungsformulars sowie im Hinblick auf statistische Zwe-</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:  <div style="text-align: right;">8 v. H. der Bruttokasse höchstens 50 Euro</div> </p> <p>d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten:  <div style="text-align: right;">6 v. H. der Bruttokasse höchstens 30 Euro</div> </p> <p>(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.</p>	<p>c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen:  <div style="text-align: right;"><b>10 v. H. der Bruttokasse</b> höchstens 50 Euro</div> </p> <p>d) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten:  <div style="text-align: right;"><b>10 v. H. der Bruttokasse</b> höchstens 30 Euro</div> </p> <p><b>(2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.</b></p>	<p>cke erforderlich.</p> <p>Der Steuersatz soll für alle Spielapparate <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeit, unabhängig ob diese in Spielhallen oder in Gaststätten bzw. an anderen Aufstellorten aufgestellt sind, einheitlich auf 10 % angehoben werden.</p> <p>Die Höchstbeträge in Höhe von 50 bzw. 30 Euro sollen indes unverändert bleiben.</p> <p>Bisher wurden in § 4 Abs. 2 Begriffe verwandt, deren Bedeutungsgehalt sich zwar erschloss, die aber in der Satzung nicht anderweitig verwandt wurden. Dies begründet im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung Risiken. Die neue Formulierung, welche vom Hessischen Städtetag empfohlen wird, führt zu mehr Rechtssicherheit. Anstatt des Begriffs der „negativen Salden“ und der „positiven Kasseneinhalten“ wird jetzt konsequent der Begriff Bruttokasse genutzt.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. <b>Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.</b></p>	<p>Da § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG auch Bezug auf § 168 AO nimmt, steht die Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die eingefügte Ergänzung stellt einen deklaratorischen Hinweis auf die Gesetzeslage dar. Dieser Hinweis ist im strengen Sinn nicht notwendig, da sich die Rechtsfolge aus dem KAG in Verbindung mit der AO ergibt, allerdings sind derartige Hinweise in der Praxis erfahrungsgemäß hilfreich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</b></p> <p>Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur <b>Feststellung</b> von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</p>	<p>Ein sprachlicher Fehler soll berichtigt werden. Das Wort Festsetzung ist falsch. Die Formulierung muss richtigerweise lauten: „Der Magistrat ist berechtigt, (...) zur <b>Feststellung</b> von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten (...)“.</p>
<p style="text-align: center;"><b>„§ 11 Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p>	<p>Aus redaktionellen Gründen sollen die Anführungszeichen vor dem §-Zeichen gestrichen werden.</p>

Stand: 27.07.2016

### III. Nachtrag

#### **zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Universitätsstadt Marburg**

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

#### I.

1. § 3 a) erhält folgende Fassung:

„zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse  
(Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen und Fehlbeträgen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen)“

2. In § 4 Abs. 1 a) wird „18 v. H.“ durch „20 v. H.“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 b) wird „14 v. H.“ durch „20 v. H.“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 c) wird „8 v. H.“ durch „10 v. H.“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 d) wird „6 v. H.“ durch „10 v. H.“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.“

7. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angehängt:

„Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 168 Abgabenordnung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“



8. In § 9 wird das Wort „Festsetzung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

9. Die Überschrift des § 11 erhält folgende Fassung: „§ 11 Inkrafttreten“

## II.

Dieser III. Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Marburg, xx.xx.xxxx

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister